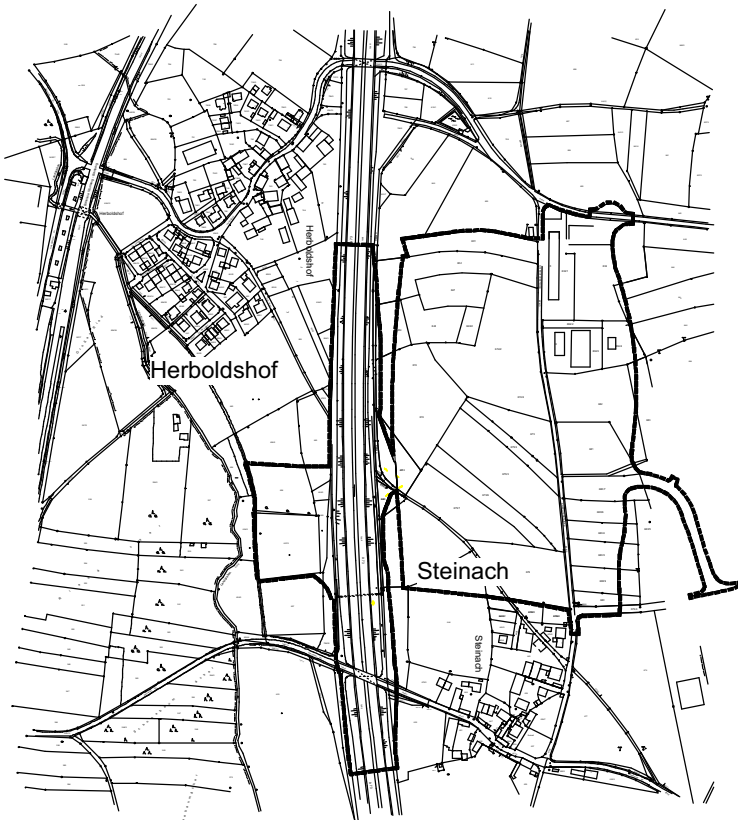


BEBAUUNGSPLAN NR. 390 MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH-STEINACH"

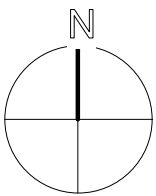
FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEM ORTSTEIL STEINACH, DER BUNDES- AUTOBAHN A73, DER KREISSSTRASSE FÜ 4 UND DEM GEWERBEGBEIT SCHMALAU IN DER GEMARKUNG SACK.

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURNUMMERN 643/6, 644/1, 657/2, 657/3, 658, 666/3, 669, 672, 674/2, 675, 675/2, 675/3, 675/6, 675/7, 676, 680/8, 804/1, 804/2, 804/3, 847, 848, 848/2

SOWIE TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKNUMMERN 634/10, 652, 652/2, 652/4, 657, 665, 668, 670, 670/5, 673, 674, 674/3, 679/2, 679/4, 679/6, 680, 680/3, 680/4, 680/6, 680/7, 680/9, 681, 682, 683, 687, 687/1, 687/2, 687/4, 708/2, 708/8, 708/9, 708/14, 708/19, 708/20, 708/21, 800/1, 801, 802, 804, 804/4, 805, 834/2, 844, 845, 854.



TEILPLANÜBERSICHT
M 1 : 10.000



ENTWORFEN: PROJEKT 4 ha/wi
GEZEICHNET: PROJEKT 4 ha/wi
GEPRÜFT: PL
PL/B
PL/F
VPL

BESTANDTEILE DES
BEBAUUNGSPLANES

Änderungsvermerke:

BEARBEITUNGSSTAND
ENTWURF

- MASSSTAB 1 : 1.000
- STAND 08.10.2008
- BEARBEITER ha/wi
- PROJEKT-NR. 05132-V14



P 4 Allersberger Str. 185/ C1 90461 Nürnberg Tel. (0911) 47440-81 Fax (0911) 47440-82

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

FÜRTH,

SCHÖNER
DIPL.-ING., AMTSLEITER

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM AUFGRUND VON

§ 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 23.09.2004 (BGBl I S. 2414),
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G.V. 21.12.2006 (BGBl I S. 3313),

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND
DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG)
I. D. F. DER BEK. VOM 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2; BAYRS 791-1-UG)

ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 14.08.2007
(GVBl 2007 S. 587)

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GEMEINDEORDNUNG - GO)
I. D. F. DER BEK VOM 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796; BAYRS 2020-1-1-I)
ZULETZT GEÄNDERT AM 20.12.2007, S. 958

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.

§ 1

FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM

§ 3

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH
GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 08.03.2006 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.04.2006 DURCH AMTSBLATT NR. 8 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE VORGEZOGENE BEHÖRDENBETEILIGUNG (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM VOM 31.01.2007 BIS 16.03.2007 DURCHGEFÜHRT

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM BIS STATTGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH BAUREFERAT

KRAUSSE
BERUFSM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. VOM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BERGÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

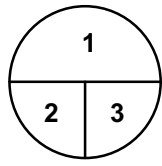
FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung für Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Nutzungsschablonen



Art der baulichen Nutzung
1= Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung
Dachform, Dachneigung
2= Flachdach 0° - 5°
Bauweise
3= a abweichende Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

GRZ max.0,8

Grundflächenzahl

TH. + 21,00 m

Traufhöhe als Höchstgrenze in Meter über festgelegtem Geländeneiveau

VF 45.000 m²

Verkaufsfläche mit Flächenangabe

X 295,80

festgelegtes Geländeneiveau in Meter ü. NN



Baugrenze



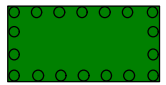
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Abgrenzung des Maßes baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
hier: unterschiedliche Traufhöhen



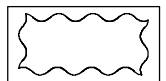
private Grünflächen - Grundstückseingrünung



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.



Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- hier Flächen für Lärmschutzmaßnahmen.



Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser



Pflanzgebot für Bäume



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Einfahrtsbereich (hier: optionaler, zusätzlicher Zufahrtsbereich für Anlieferung)



Flächen für Versorgungsanlagen/ Trafostation



Werbepylon; Oberkante Werbeschriftzug max. 29,00 m über festgelegtem Geländeneiveau 295,50 m ü.NN.

Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen



Wasserschutzgebiet (Zone III)

Ca

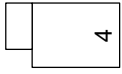
Lärmschutzzone in der Umgebung des Flughafens Nürnberg
Zone c_a mit LEQ zwischen 64 und 62 dB(A)

Zeichenerklärung für zukünftige nachrichtliche Übernahmen



Fläche für die nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BauGB. Die aufgrund des Planfeststellungsverfahrens getroffenen Festsetzungen werden nach dem Planfeststellungsbeschluss in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Zeichenerklärung für Hinweise



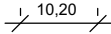
bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern



bestehende Grundstücksgrenzen

844

Flurnummern



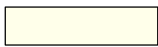
Bemaßung in Metern



Stellplätze (Anordnungsbeispiel)



Bepflanzungsvorschlag



interne Erschließung (beispielhaft)



interne Grüngestaltung (beispielhaft)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Sondergebiet 1 (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes der Möbel- und Einrichtungsbranche ("SO 1 - Einrichtungshaus"). Zulässig sind ferner der Hauptnutzung zugeordnete Restaurantbetriebe sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Betrieb zugeordnet sind.

Die Gesamtverkaufsfläche im SO 1 darf inclusive Freiverkaufsflächen insgesamt 45.000 m² nicht überschreiten. Auf die nachfolgend genannten innenstadtrelevanten Randsortimente dürfen max. 7.500 m² entfallen. Die Einzelsortimente werden für die nachfolgend genannten Sortimente wie folgt begrenzt: Heimtextilien max. 2.400 m², Hausrat, Glas, Porzellan, Geschenkartikel max. 2.400 m², Kinder- und Babyartikel max. 600 m², Leuchten, Elektrogeräte max. 2.100 m².

- 1.2 Das Sondergebiet 2 (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit der Zweckbestimmung Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt ("SO 2 - Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt").

Die Gesamtverkaufsfläche im SO 2 darf insgesamt 13.000 m² nicht überschreiten, davon Gesamtverkaufsfläche Gartenmarkt max. 4.500 m². Die zulässigen Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Randsortimente dürfen für den Baumarkt 2.900 m², für den Gartenmarkt 2.500 m² nicht übersteigen. Für die Berechnung der Verkaufsflächen sind überdachte Freiflächen mit 50% und Freiflächen mit 25% anzusetzen. Als innenstadtrelevante Randsortimente dürfen geführt werden: Elektrogeräte, Leuchten, Elektrozubehör, Schnittblumen und Gestecke, Topfpflanzen, Balkon- und Beetpflanzen, Zooartikel, Tiernahrung und -bedarf, Sämereien und Zwiebeln.

- 1.3 Zur Verkaufsfläche, als Teil der Geschäftsfläche, auf welcher die Verkäufe abgewickelt werden, zählen insbesondere auch die Kassenzone, Gänge, Schaufenster und Stellflächen für Waren und Einrichtungsgegenstände. Soweit Treppen, Rolltreppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsfläche angeordnet sind und diese miteinander verbinden, gehören sie ebenfalls dazu.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung für die Baukörper im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 ergibt sich aus der jeweils festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen.
- 2.2 Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- 2.3 Die Höhe der baulichen Anlagen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird gem. §18 BauNVO über die maximal zulässige Traufhöhe bestimmt. Als Bezugsgröße für die Traufhöhen werden hierzu die im Planblatt eingetragenen Höhenpunkte SO 1 mit 295,80 m ü. NN, SO 2 295,50 m ü. NN festgelegt.
- Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Belichtungsbänder oder Lichtkuppeln, haustechnische Anlagen etc.) dürfen die festgesetzte, zulässige maximale Traufhöhe ausnahmsweise um bis zu 5 m, bezogen auf die jeweils betroffenen Gebäudeteile (vgl. sog. Perlschnur Planzeichen 15.14 PIZVO), überschreiten.

3. Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine von § 22 Abs.1 BauNVO abweichende Bauweise (a). Zulässig sind gem. § 22 Abs 4 BauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreiten darf.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Fluchttreppen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 6,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Stellplätze

Im Sondergebiet SO 1 ist pro 40 m² Verkaufsfläche ein Stellplatz zu errichten.
Im Sondergebiet SO 2 ist pro 35 m² Verkaufsfläche ein Stellplatz zu errichten.

6. Gestaltung

Für Haupt-, Neben- und Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Putz-, Farb- und Materialwahl.

7. Dächer

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig.

8. Umweltschutz

8.1 Lärmschutz

Im Bereich des "SO 1 -Einrichtungshaus" wird der max. Schallleistungspegel pro Lüfter auf 108 dB(A), Tag und auf 98 dB(A), Nacht festgesetzt.

Im Bereich des "SO 2 -Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt" wird der max. Schallleistungspegel pro Lüfter auf 98 dB(A), Tag und auf 84 dB(A), Nacht festgesetzt.

An der südl. Grenze des Geltungsbereiches ist ein Lärmschutzwand/-wand zu errichten (Höhe 4,00 m über natürlichem Gelände).

Mit dem Bauantrag ist ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Beurteilungsgrundlage für die Geräusche aus dem Betrieb des Einrichtungshauses und des Baumarktes und die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998).

8.2 Luftreinhaltung

gem. lufthygienischem Gutachten

8.3 Lichtemissionen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass von den beleuchteten Werbeanlagen keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemissionen) i.S. des § 15 BauNVO ausgehen.

9. Grünordnung

9.1 Versiegelung

Die Befestigung von offenen Stellplätzen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

9.2 Neuanpflanzungen im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2

Ebenerdige offene Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 6 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum der Pflanzenliste "Bäume Stellplätze" in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen. Die Bäume sind gleichmäßig über die gesamte Parkplatzfläche zu verteilt anzuordnen und auf Dauer zu unterhalten. Die Pflanzflächen müssen eine Mindestgröße von 2,00 x 2,50 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein. Pflanzstreifen zwischen Parkreihen müssen eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Die Pflanzflächen sind derart zu bemessen und anzulegen, dass Schäden durch Anfahren, eintropfende Tausalze, Schmier- und Kraftstoffe vermieden werden.

Flächen mit Pflanzbindung A

Für die im Planblatt festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung A ist vollflächig eine dichte Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Je angefangener 50 m² ist ein Laubbaum, pro m² mindestens 1 Strauch zu pflanzen.

Lärmschutzwände sind beidseitig mit klimmenden Pflanzen gem. Pflanzenliste "Lärmschutzwandbegrünung" zu bepflanzen. Die Kletterpflanzen sind in einem Pflanzabstand von maximal 1 m zu pflanzen.

Die Standorte der durch Planzeichen "zu pflanzende Bäume" festgesetzten Bäume können je nach den örtlichen Verhältnissen verändert bzw. verschoben werden.

9.3 Dachbegrünung

Für das Sondergebiet 1 ist eine extensive Begrünung aller Dachflächen festgesetzt. Im Sondergebiet 2 sind mindestens 50% der Dachflächen extensiv zu begrünen.

10. Versorgung

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.

11. Sonstige Festsetzungen

Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Autobahnanschlussstelle Fürth/Steinach spätestens bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der anzuschließenden baulichen Anlagen (Einrichtungshaus; Bau-, Garten- und Heimwerkermarkt) nutzbar ist.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellte Anschlussstelle an die BAB A 73 und die Weiterführung des Zubringers durch das Plangebiet wird ein Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz durchgeführt. Die Festsetzung der Verkehrsflächen im Bebauungsplangebiet ist auf die planfestzustellenden Verkehrsflächen abgestimmt. Nachdem der Planfeststellungsbeschluss für den Autobahnanschluss vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bestandskräftig werden muss, wird die planfestgestellte Straßenplanung einschließlich der Straßenverkehrs- bzw. Ausgleichsgrünflächen, soweit sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.
2. Gem. § 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentalertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerresten, dunkle Erdverfärbungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Konfliktfällen vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen.
3. Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS - zu ermitteln und zu bewerten.
4. Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des ZV Wasserversorgung Knoblauchland Fürth-Mannhof wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 15. Juli 1993 (Schutzgebietsverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.
5. Die geplante Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld sowie auch die dazugehörigen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen sind als (in Aussicht genommene) nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

Textliche Hinweise

1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln 1999) zu beachten.
2. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, an geeigneten Stellen der Gebäudefassade und der Lärmschutzwand Nistkästen und Nisthöhlen für Vögel und sog. Spaltenquartiere für Fledermäuse anzubringen. Diese sind regelmäßig zu reinigen und zu warten.
3. Die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth (vgl. Anlage Punkt 8.12 der Begründung) sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

Anhang zur Grünordnung: Pflanzenliste

BÄUME GRÜNFLÄCHEN:

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| ACER PLATANOIDES | SPITZAHORN |
| ACER CAMPESTRE | FELDAHORN |
| ACER PSEUDOPLAT | BERGAHORN |
| BETULA PENDULA | HÄNGEBIRKE |
| CARPINUS BETULUS | HAINBUCHE |
| CRATAEGUS LAEVIGATA | ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN |
| CRATAEGUS MONOGYNA | EINGRIFFLIGER WEISSDORN |
| FRAXINUS EXCELSIOR 'WESTH. GLORIE' | ESCHE |
| PINUS SYLVESTRIS | WALDKIEFER |
| PRUNUS AVIUM | VOGELKIRSCH |
| PRUNUS MAHALEB | STEINWEICHSEL |
| QUERCUS PETRAEA | TRAUBENEICHE |
| QUERCUS ROBUR | STIELEICHE |
| SALIX ALBA U. SORTEN | SILBERWEIDE |
| SORBUS ARIA | MEHLBEERE |
| SORBUS AUCUPARIA | EBERESCHE |
| SORBUS TORMINALIS | ELSBEERE |
| TILIA CORDATA | WINTERLINDE |
| TILIA PLATYPHYLLOS | SOMMERLINDE |

BÄUME STELLPLÄTZE:

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ACER PLATANOIDES | SPITZAHORN |
| FRAXINUS EXCELSIOR 'WESTH. GLORIE' | ESCHE' |
| QUERCUS PALUSTRIS | SUMPFEICHE |
| QUERCUS ROBUR | STIELEICHE |
| TILIA X INTERMEDIA | HÖLLÄNDISCHE LINDE |
| TILIA X INTERMEDIA 'PALLIDA' | KAISERLINDE |
| TILIA X TOMENTOSA "BRABANT" | BRABANTER SILBERLINDE |

STRÄUCHER:

| | |
|----------------------|--------------------------|
| CORNUS MAS | KORNELKIRSCH |
| CORNUS SANGUINEA | ROTER HARTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | HASELNUSS |
| EUONYMUS EUROPAEA | PFAFFENHÜTCHEN |
| LIGUSTRUM VULGARE | LIGUSTER |
| LONICERA CAPRIFOLIUM | JELÄNGERJELIEBER |
| LONICERA XYLOSTEUM | GEM. HECKENKIRSCH |
| PRUNUS PADUS | TRAUBENKIRSCH |
| PRUNUS SPINOSA | SCHLEHE |
| RHAMNUS CATHARTICUS | KREUZDORN |
| RHAMNUS FRANGULA | FAULBAUM |
| ROSA ARVENSIS | FELD-/ KRIECHROSE |

| | |
|----------------------|---------------------|
| ROSA CANINA | HUNDSROSE |
| ROSA GLAUCA | HECHTROSE |
| ROSA PIMPINELLIFOLIA | BIBERNELLROSE |
| ROSA RUBIGINOSA | WEINROSE |
| SAMBUCUS NIGRA | HOLUNDER |
| SAMBUCUS RACEMOSA | TRAUBENHOLUNDER |
| TAXUS BACCATA | GEM. EIBE |
| VIBURNUM LANTANA | WOLLIGER SCHNEEBALL |
| VIBURNUM OPULUS | GEM. SCHNEEBALL |
| VINCA MINOR | IMMERGRÜN |

FASSADENBEGRÜNUNG:

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| ARISTOLOCHIA MACROPHYLLA | GROSSBLÄTTERIGE PFEIFENWINDE |
| CELASTRUS ORBICULATUS | RUNDBLÄTTERIGE BAUMWÜRGER |
| CLEMATIS VITALBA | GEWÖHNLICHE WALDREBE |
| LONICERA HENRY | IMMERGRÜNES GEISSBLATT |
| PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA | WEIN |
| WISTERIA SINENSIS | BLAUREGEN |

LÄRMSCHUTZWANDBEGRÜNUNG:

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| HEDERA HELIX | EFEU |
| HUMULUS LUPULUS | GEWÖHNLICHER HOPFEN |
| HYDRANGEA PETIOLARIS | KLETTER-HORTENSIE |
| LONICERA CAPRIFOLIUM | LONICERA HENRYI |
| PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA. VAR. | ECHTES GEISSBLATT |
| ENGELM. | ENGELMANNS- WEIN |
| PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA | WILDER WEIN |

| | |
|------------------|-----------------|
| RUBUS FRUTICOSUS | ECHTE BROMBEERE |
| RUBUS IDAEUS | HIMBEERE |